

# SATZUNG DER STADT FRIEDRICHSDORF ÜBER ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR SONDER- NUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRAßEN

vom		28.04.1986	<u><a href="#">Dokument</a></u>
mit Änderung vom	01	13.11.2000	<u><a href="#">gehe zu ...</a></u>
	02	19.12.2008	<u><a href="#">gehe zu ...</a></u>

**S A T Z U N G**

der Stadt Friedrichsdorf

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) sowie der §§ 16, 17, 18, 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 01. Okt. 1974 (BGBl. S. 2413) hat die Stadtverordnetenversammlung am 25. April 1986 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

**§ 2**

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der

/2

Erlaubnis durch die Stadt Friedrichsdorf. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

### § 3

#### Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

### § 4

#### Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

### § 5

#### Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Friedrichsdorf zu stellen. Die Stadt Friedrichsdorf kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

Erlaubnisfreie Sondernutzung

## Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe;
5. Info-Stände von Parteien und Wählergruppen, soweit diese Parteien und Wählergruppen in einem Parlament (Europaparlament, Bundestag, Hess. Landtag, Kommunale Vertretung) vertreten oder zu allgemeinen Wahlen zugelassen sind, in der Zeit von 6 Wochen vor dem Wahltermin.

## § 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

- (1) Nach § 6 Nr. 4 und 5 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder weise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (2) Die nach § 6 Nr. 5 erlaubnisfreien Sondernutzungen sind der Stadt Friedrichsdorf in jedem Falle anzuzeigen.

## § 8

Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Pfennigbeträge, so wird auf halbe oder volle Markbeträge abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger, als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Im Einzelfall kann der Magistrat die nach § 8 Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren ermäßigen oder erlassen. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Antrages.

## § 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 10

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,

/5

- b) auf Widerruf genehmigter Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 1. Februar des Jahres.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Friedrichsdorf eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Ortssatzungen.

§ 13

Rechtsmittel

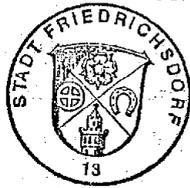
Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

/6

§ 14  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

Friedrichsdorf, den 28. April 1986



Der Magistrat der Stadt  
Friedrichsdorf

*Schmidt*  
Schmidt  
Bürgermeister

## Gebührenordnung

zur Satzung der Stadt Friedrichsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für  
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Lfd Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungs- gebühr DM	Mindest- gebühr DM
1	Aufstellen von Baubuden, Gerüsten, Baustoffablagerungen, Bauzäunen etc. je m <sup>2</sup> monatlich 1,-- DM mindestens		20,--
2	Aufstellen von Verkaufswagen und ambulanten Verkaufsständen, Imbißstände, Kioske usw. je m <sup>2</sup> monatlich 10,-- DM mindestens		20,--
3	Tische und Sitzgelegenheiten die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je m <sup>2</sup> monatlich 5,-- DM mindestens		20,--

Bekanntmachungsbescheinigung

Betr.: Satzung der Stadt Friedrichsdorf über Erlaubnisse und  
Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

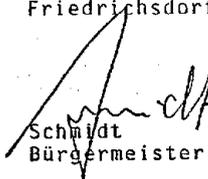
Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 25. April 1986 beschlossene Satzung wurde durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der "Frankfurter Rundschau" am 22.5.1986,  
der "Taunus Zeitung" am 22.5.1986 und  
dem "Taunus-Kurier" am 22.5.1986

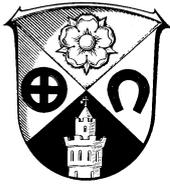
veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 27. Mai 1986

Der Magistrat der Stadt  
Friedrichsdorf

  
Schmidt  
Bürgermeister





# Stadt Friedrichsdorf

## Hochtaunuskreis

### Erste Änderung der Gebührenordnung

#### zur Satzung der Stadt Friedrichsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.04.1986

---

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992, I S. 534), geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000, I S. 2) sowie der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung am 9. November 2000 die nachstehende Erste Änderung der Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Friedrichsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.04.1986 als Satzung beschlossen:

#### Artikel I

#### Erste Änderung der Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Friedrichsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungs- gebühr	Mindest- gebühr Euro
1	Aufstellen von Baubuden, Gerüsten, Baustoffablagern, Bauzäunen etc. je m <sup>2</sup> monatlich 0,50 Euro mindestens		10,00
2	Aufstellen von Verkaufswagen und ambulanten Verkaufsständen, Imbißstände, Kioske usw. je m <sup>2</sup> monatlich 5,00 Euro mindestens		10,00
3	Tische und Sitzgelegenheiten die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je m <sup>2</sup> monatlich 2,50 Euro mindestens		10,00

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Erste Änderung der Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Friedrichsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Friedrichsdorf, den 13. November 2000

Der Magistrat  
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsbescheinigung**

### **Erste Änderung der Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Friedrichsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.04.1986**

---

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 09.11.2000 beschlossene Satzung wurde durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der "Taunus Zeitung"	am 16.01.2001 und
der "Frankfurter Rundschau"	am 16.01.2001

veröffentlicht.

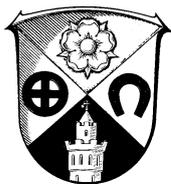
Friedrichsdorf, den 25.01.2001

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister



# Stadt Friedrichsdorf

## Hochtaunuskreis

### **Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Friedrichsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.04.1986**

---

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) sowie der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851) hat die Stadtverordnetenversammlung am 18. Dezember 2008 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Friedrichsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.04.1986 als Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

### **Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Friedrichsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Lfd Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungs- gebühr	Mindest- gebühr Euro
1	Aufstellen von Baubuden, Gerüsten, Baustoffablagerungen, Bauzäunen etc. je m <sup>2</sup> monatlich 2,00 Euro mindestens		10,00
2	Aufstellen von Verkaufswagen und ambulanten Verkaufsständen, Imbissstände, Kioske usw. je m <sup>2</sup> monatlich 5,00 Euro mindestens		10,00
3	Tische und Sitzgelegenheiten die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufge- stellt werden je m <sup>2</sup> monatlich 2,50 Euro mindestens		10,00

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Friedrichsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Friedrichsdorf, den 19.12.2008

Der Magistrat  
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsbescheinigung**

### **Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Friedrichsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.04.1986**

---

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 18.12.2008 beschlossene Satzung wurde durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der "Frankfurter Rundschau"	am 23.12.2008 und
der "Taunus Zeitung"	am 23.12.2008

veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 23.12.2008

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister